



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis  
Über die Verwaltungsgemeinschaft  
Heßdorf  
Hannberger Str. 5  
91093 Heßdorf

an die Gemeinde Heßdorf  
Herrn 1. Bgm. Horst Rehder o. V. i. A.

## Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer

Am besten erreichbar:

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: [angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de](mailto:angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de)

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 22.11.2023

**Vollzug der Wassergesetze;  
Abwasseranlage der Gemeinde Heßdorf:  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grundschule Hannberg  
über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher (Weiherkette), Landkreis  
Erlangen-Höchstadt**

### Anlagen

- 1 Heftung Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

## B e s c h e i d

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der Gemeinde Heßdorf, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Grundschule Hannberg über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

#### Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr  
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

#### Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr  
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr  
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

#### Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr  
Do. 14:00–17:30 Uhr

#### Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
Vermittlung: 09131 803-1000  
Telefax: 09131 803-491000

#### Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Vermittlung: 09193 20-1001  
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: [poststelle@erlangen-hoechstadt.de](mailto:poststelle@erlangen-hoechstadt.de)

Internet: [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)

#### Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse  
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach  
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29  
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03  
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg  
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Heßdorf Fl.-Nr. 345 in den Batzenweiher.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 637428; Nordwert: 5499542.

## 1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan der GBI Kommunale Infrastruktur, Herzogenaurach, vom September 2022 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die wesentlichen Anlagenteile sind im nachfolgenden Bauwerksverzeichnis zusammengestellt:

### **Kanalisation im Trennverfahren mit Einleitung des Niederschlagswassers über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher (Weiherkette)**

Einzugsgebiet  $A_E = \text{ca. } 2,8 \text{ ha}$ , undurchlässige Fläche  $A_U = \text{ca. } 1,6 \text{ ha}$

Einleitungsbauwerk in das oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Einleitungsbauwerk	DN: 300

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 10.08.2023 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner der Antragsunterlagen als Unterlagenverzeichnis enthalten.

## 1.4 Beschreibung der Anlage

Das hier bestehende Gebiet der Grundschule liegt relativ zentral im Gemeindegebiet Heßdorf. Die Grundschule befindet sich im Ortsteil Hannberg. Hannberg ist nahezu vollständig im Mischsystem erschlossen. Einzelne Teilbereiche werden allerdings im Trennsystem entwässert. Dies betrifft die öffentlichen Einrichtungen Grundschule, Sporthalle sowie die Kindertagesstätte. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser der Teilbereiche wird über einen offenen Entwässerungsgraben in den nördlichen Batzenweiher eingeleitet. Ein Regenrückhaltebecken ist nicht geplant.

## Angaben zur Einleitungssituation

<b>Benutzungsanlage</b>	Einleitung in Batzenweiher
<b>Benutztes Gewässer</b>	Batzenweiher
<b>Gewässerordnung</b>	III
<b>Gewässerfolge</b>	Batzenweiher - Grünaubach - Seebach MDK

(\*) im Bereich der Mündung der Rohrleitung DN 300;  
Unschärfe bei den Angaben zum Abfluss bei +/- 30 %

### 1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **30.11.2043** befristet.

### 1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 1.6.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Zulässige Abflüsse und Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von ca. 1,6 ha eingeleitet.

An der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

<b>Bezeichnung der Einleitung</b>	<b>Maximal möglicher Abfluss (l/s) in das Gewässer Q<sub>max.</sub> (DN 300 Verrohrung)</b>
Einleitung in Batzenweiher	<b>ca. 108</b>

Das Grabensystem bzw. der Entwässerungsgraben zum Batzenweiher muss den maximalen möglichen Abfluss schadlos abführen können.

### 1.6.2 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

### 1.6.3 Betrieb und Unterhaltung

#### Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

#### Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

#### Niederschlagswassereinleitungen

Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl.. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

#### 1.6.4 **Anzeige- und Informationspflichten**

##### **Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 1.6.5 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässer von 1 m links bis 1 m rechts der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.7 **Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken**

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitungen und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fischfauna, Fischnährtiere) haben werden. Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Teiches und des Vorfluters nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden. Ein geregeltes Einleiten in den Vorfluter muss auch bei stark zufließender Wassermenge gewährleistet sein.

#### 1.8 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 1.9 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

## 2. Kostenentscheidung

2.1 Die Gemeinde Heßdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 450,00 für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg entstanden.

### Gründe:

#### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Heßdorf beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 23.09.2022 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grundschule über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Gemeinde Heßdorf und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

#### 2. Rechtliche Würdigung

##### 2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

##### 2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Grundschule Hannberg über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher (Weiherkette).

Das Einleiten von Niederschlagswasser über einen Entwässerungsgraben in den Batzenweiher (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Es wurde ein Öffentlichkeitsverfahren gemäß Art. 73 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwendungen eingegangen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

### 2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die

Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

#### 2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

#### 2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### 2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Heßdorf nicht von der Zahlung der Kosten befreit.



### Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.  
Die Beurteilung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens bezieht sich auf die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers.  
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer vorbehalten.
3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).
4. Standsicherheit  
Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.  
Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller  
Abteilungsleiterin

**In Abdruck**

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
Allersberger Straße 17/19  
90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Rohrhuber,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Gutachten vom 10.08.2023, Az.: 4.3-4536-ERH 9.1.2-21533/2023 und Kurzmitteilung vom 11.08.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Bezirk Mittelfranken  
Fachberatung für das Fischereiwesen  
Herrn Wilhelm Baier  
Maiacher Str. 60 d  
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 14.08.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

zum Wasserbuchakt und Niederschlagswasserabgabeakt